

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 342. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2015

Änderung der Nr. 4 der Präambel 19.1

4. Die fachliche Befähigung zur Erbringung der Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen **32819**, 32820, 32825, 32826 und 32859 gilt für Fachärzte für Pathologie und Fachärzte für Neuropathologie mit der Berechtigung zum Führen der jeweiligen Arztbezeichnung als nachgewiesen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 342. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Die Partner des Bundesmantelvertrages differenzieren den Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 32820 mit Wirkung zum 1. April 2015 in zwei Gebührenordnungspositionen durch die Aufnahme einer weiteren Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32819.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird in der Präambel Nr. 4 des Kapitels 19 EBM die Gebührenordnungsposition 32819 ergänzt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.